

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 56/0362/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.03.2020 Verfasser:									
Aachen-Pass - Änderung der Richtlinien Ratsantrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 15.01.2020										
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="180 667 379 701">Datum</th> <th data-bbox="379 667 1034 701">Gremium</th> <th data-bbox="1034 667 1390 701">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="180 701 379 734">26.03.2020</td> <td data-bbox="379 701 1034 734">Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie</td> <td data-bbox="1034 701 1390 734">Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="180 734 379 763">06.05.2020</td> <td data-bbox="379 734 1034 763">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="1034 734 1390 763">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	26.03.2020	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung	06.05.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
26.03.2020	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung								
06.05.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die neuen Richtlinien für den Aachen-Pass in der Fassung vom 22.04.2020.

Philipp

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Bisher konnten gemäß § 3 der Richtlinie für die Ausstellung des Aachen-Passes die Aachen-Pässe maximal für ein Jahr ausgestellt werden. Diese Befristung ist grundsätzlich gerechtfertigt, da die Voraussetzungen für die Erteilung des Aachen-Passes in fast alle Fällen kurzfristig entfallen können. Dies gilt jedoch nicht für schwerbehinderte Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen und dessen Gültigkeit unbefristet ist. Diese Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Aachen-Passes gemäß § 1 auf Dauer, da ihnen der Rundfunkbeitrag auf Dauer ermäßigt wird. Ihnen kann daher der Aachen-Pass auch auf Dauer ausgestellt werden.

§ 3 der Richtlinien ist daher entsprechend zu ergänzen.

§ 3 *Gültigkeitsdauer*

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig.
Personen, die einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen, kann der Aachen Pass unbefristet ausgestellt werden.

Anlage/n:

Anlage 1: Bisherige Richtlinien

Anlage 2: Neue Richtlinien

Anlage 3: Ratsantrag vom 15.01.2020

Richtlinien der Stadt Aachen
für die Ausstellung des Aachen-Passes
vom 03.05.2017

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
 - die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhaltensowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind
 - der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin / LebenspartnerIn,
 - der/die PartnerIn einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
 - bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Kinderzuschlag auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können.

- (3) Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder dem Grunde nach befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihr Studentenausweis die Inanspruchnahme der mit dem Aachen-Pass verbundenen Vergünstigungen ermöglicht. Ihre Familienangehörigen erhalten einen Aachen-Pass, wenn sie zum Kreis der nach Absatz 1 Berechtigten gehören.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Ausstellung des Aachen-Passes erfolgt auf Antrag bei Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder über die Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben, müssen in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Sozialleistung, die zur Beitragsbefreiung berechtigt oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der zu Beitragsbefreiung oder – ermäßigung berechtigt) nachweisen, dass sie dem Grunde nach Anspruch auf Beitragsbefreiung oder - ermäßigung haben.
- (3) Personen, die folgende Sozialleistungen beziehen, erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen:
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII),
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

§ 3 Gültigkeitsdauer

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig.

§ 4 Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage des Aachen-Passes sind in folgenden Bereichen Vergünstigungen vorgesehen:
- Stadttheater / Musikdirektion
 - Museen
 - Musikschule
 - Volkshochschule
 - Stadtpuppenbühne
 - Schwimmbäder
 - Stadtbibliothek
- (2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den für die einzelnen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeweils geltenden Regelungen der Stadt Aachen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 03.05.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes vom 19.09.1990 (zuletzt geändert am 03.07.2013) außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Aachen
für die Ausstellung des Aachen-Passes
vom 22.04.2020

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Einen Aachen-Pass erhalten in Aachen wohnende Personen,
- die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind,
 - deren Rundfunkbeitrag aus gesundheitlichen Gründen auf ein Drittel ermäßigt ist,
 - die dem Grunde nach eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben)
 - die Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen,
 - die wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) erhalten
- sowie ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind
- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/Ehegattin / LebenspartnerIn,
 - der/die PartnerIn einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder,
 - bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder von Kinderzuschlag auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können.
- (3) Studierende, die infolge BAföG-Bezuges von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind oder dem Grunde nach befreit werden könnten, erhalten keinen Aachen-Pass, weil ihr Studentenausweis die Inanspruchnahme der mit dem Aachen-Pass verbundenen Vergünstigungen ermöglicht. Ihre Familienangehörigen erhalten einen Aachen-Pass, wenn sie zum Kreis der nach Absatz 1 Berechtigten gehören.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Ausstellung des Aachen-Passes erfolgt auf Antrag bei Vorlage des Bescheides über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder über die Ermäßigung des Beitrags auf ein Drittel aus gesundheitlichen Gründen.

- (2) Personen, die nicht zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet sind, weil an ihrer Stelle ein anderer Wohnungsinhaber als Beitragsschuldner in Anspruch genommen wird, oder weil sie nicht in einer Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages leben, müssen in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung einer Sozialleistung, die zur Beitragsbefreiung berechtigt oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der zu Beitragsbefreiung oder – ermäßigung berechtigt) nachweisen, dass sie dem Grunde nach Anspruch auf Beitragsbefreiung oder - ermäßigung haben.
- (3) Personen, die folgende Sozialleistungen beziehen, erhalten den Aachen-Pass ohne Antrag von Amts wegen:
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII),
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

§ 3

Gültigkeitsdauer

Der Aachen-Pass ist vom Zeitpunkt der Ausstellung an ein Jahr gültig. Abweichend davon ist der Aachen-Pass für die unter § 2 Absatz 3 genannten Personen für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Personen, die einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ besitzen, kann der Aachen Pass unbefristet ausgestellt werden.

§ 4

Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage des Aachen-Passes sind in folgenden Bereichen Vergünstigungen vorgesehen:
- Stadttheater / Musikdirektion
 - Museen
 - Musikschule
 - Volkshochschule
 - Stadtpuppenbühne
 - Schwimmbäder
 - Stadtbibliothek
- (2) Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den für die einzelnen städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen jeweils geltenden Regelungen der Stadt Aachen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes vom 19.09.1990 (zuletzt geändert am 03.05.2017) außer Kraft.



CDU und SPD-Fraktionen im Rat der Stadt - 52062 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen

Eingang bei FB 01
15. Jan. 2020

Nr. 593/17

Geschäftsstellen

Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen

CDU

Telefon 0241 / 432 -7211 und -7212
cdu.fraktion@mail.aachen.de
www.cdu-fraktion-aachen.de

SPD

Telefon 0241 / 432 -7215
spd.fraktion@mail.aachen.de
www.spd-aachen.de

CDU 20.001 / SPD AT 146/20

Aachen, den 15. Januar 2020

RATSANTRAG

Veränderung der Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Stadt Aachen beantragen im Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung, die Richtlinien für die Ausstellung des Aachen-Passes dahingehend zu verändern, dass Inhaber eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises dauerhaft einen Aachen-Pass erhalten und diesen nicht jährlich neu beantragen müssen.

Begründung

Derzeit ist es auf Grund der Richtlinien für die Ausstellung eines Aachen-Passes nur möglich, einen Aachen-Pass für ein Jahr auszustellen, da sich bei einer Mehrzahl der Passinhaber die Voraussetzungen jährlich ändern können. Inhaber eines unbefristeten Schwerbehinderten-

ausweises bilden eine Gruppe von Personen, die auf Dauer die Voraussetzungen für einen Aachen-Pass erfüllen, sodass die dauerhafte Ausstellung eines Aachen-Passes an dieser Stelle sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Baar

Vorsitzender CDU-Fraktion


Michael Servos

Vorsitzender SPD-Fraktion

gez.

Hans Müller
sozialpol. Sprecher
CDU-Fraktion

gez.

Nathalie Koentges
sozialpol. Sprecherin
SPD-Fraktion